



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Rheinland-Pfalz

2015

Ausgegeben zu Mainz, den 15. Mai 2015

Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
8.5.2015	Achtunddreißigstes Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz (Änderung der Artikel 82, 83 und 135)	35

### Achtunddreißigstes Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz (Änderung der Artikel 82, 83 und 135) Vom 8. Mai 2015

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat mit der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Die Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 (VOBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2010 (GVBl. S. 547), BS 100-1, wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 82 wird folgender Satz angefügt:  
„Durch Gesetz kann auch dem Verfassungsgerichtshof die Entscheidung über Beschwerden einer Partei oder Wählervereinigung gegen die Nichtanerkennung als Wahlvorschlagsberechtigte vor der Wahl zum Landtag übertragen werden.“

2. Artikel 83 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Zahl „58“ durch die Zahl „57“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Ordnungszahl „60.“ durch die Ordnungszahl „75.“ ersetzt.
3. Artikel 135 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Folgende neue Nummer 7 wird eingefügt:  
„7. über Beschwerden einer Partei oder Wählervereinigung gegen die Nichtanerkennung als Wahlvorschlagsberechtigte vor der Wahl zum Landtag (Artikel 82 Satz 5), sofern ihm dies durch Landesgesetz übertragen ist,“.
  - b) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 8. Mai 2015  
Die Ministerpräsidentin  
Malu Dreyer